

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2021

Geschäftszahl

Ra 2019/04/0026

Rechtssatz

In den Bestimmungen des § 28 Abs. 4 VwGVG 2014 und des § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 ist vorgesehen, dass eine Aufhebung und Zurückverweisung erst dann in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG 2014, die eine Pflicht des VwG zur Entscheidung in der Sache selbst vorsehen, nicht vorliegen (siehe diesbezüglich etwa VwGH 24.9.2020, Ra 2019/03/0048).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019040026.L02